

An das Prüfungsamt

Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg

Sehr geehrter Präsident,

hiermit beantrage ich

Nachname:
Vorname(n):
Geburtsdatum und -ort:
Straße und Hausnr.:
PLZ und Wohnort:
Telefon (Angabe freiwillig):

gem. § 1 Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ an der Bucerius Law School vom 14. Februar 2018, zuletzt geändert am 4. Dezember 2019, die Verleihung des akademischen Grades

☐ „Diplom-Juristin“

☐ „Diplom-Jurist“.

Mir ist bekannt, dass vor Aushändigung der Diplomurkunde der Hochschulgrad nicht geführt werden darf.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller*in

Dem Antrag sind beizufügen:

- das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Ersten Prüfung und
- eine Versicherung an Eides statt, dass der bzw. die Antragsteller:in anderweitig keinen auf Grund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.

Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" an der Bucerius Law School

vom 14. Februar 2018

(zuletzt geändert am 4. Dezember 2019)

Der Senat der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft hat am 14. Februar 2018 mit Zustimmung der Bucerius Law School gGmbH vom 14. Februar 2018 die folgende Ordnung zur Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Juristin" oder "Diplom-Jurist" beschlossen.

§ 1 Diplomgrad und Urkunde

Die Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft - verleiht den akademischen Grad "Diplom-Juristin" bzw. "Diplom-Jurist" (abgekürzt "Dipl. Jur.") und stellt hierüber eine Urkunde aus, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterschrieben wird.

§ 2 Berechtigte

- (1) Der Diplomgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen.
- (2) Berechtigt sind Absolvent:innen der Hochschule, die erfolgreich die Erste Prüfung am Prüfungsort Hamburg gemäß dem Hamburgischen Juristenausbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.
- (3) Die Verleihung des Grades ist ausgeschlossen, sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung erworben oder beantragt hat.

§ 3 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Antrag nach § 2 muss schriftlich eingereicht werden unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars. Er ist unter Beifügung des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 2 Abs. 2) (im Original oder beglaubigter Kopie) an den bzw. die Präsident:in zu richten.
- (2) Dem Antrag ist zusätzlich eine Versicherung an Eides statt beizufügen, dass der bzw. die Antragsteller:in anderweitig keinen auf Grund der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten Prüfung verliehenen Hochschulgrad erworben oder beantragt hat.
- (3) Der bzw. die Präsident:in der Hochschule vollzieht die Verleihung durch Aushändigung der Diplomurkunde. Vor Aushändigung der Diplomurkunde darf der Hochschulgrad nicht geführt werden.
- (4) Stellt sich nach der Verleihung des Hochschulgrades heraus, dass die Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben oder wird die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist der Hochschulgrad zu entziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.